

Bürger-Bündnis Bahn Markgräflerland

www.bbmql.org



Satzung

§ 1 Vereinsname, Sitz	S. 1	§ 6 Mitgliederversammlung	S.3
§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Abzugsfähigkeit von Spenden und Mitgliedsbeiträgen	S. 1	§ 7 Monatstreffen und Arbeitskreise S	S. 4
§ 3 Mitgliedschaft: Pflichten, Rechte, Aufnahme, Beendigung, Mitgliedsbeiträge, SEPA-Lastschriftverfahren	S. 1	§ 8 Datenschutz	S. 4
§ 4 Organe des Vereins	S. 2	§ 9 Kommunikation	S. 4
§ 5 Vorstand	S. 2	§ 10 Auflösung des Vereins/ Liquidation	S. 4

§ 1 Vereinsname, Sitz

Der Verein trägt den Namen „Bürger-Bündnis Bahn Markgräflerland“; sein Sitz ist 79379 Müllheim. Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Müllheim eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Abzugsfähigkeit von Spenden und Mitgliedsbeiträgen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(1) Durch Einflussnahme des Vereins auf die Planung und Durchführung der DB-„Neu- und Ausbaustrecke Karlsruhe-Basel“ im Bereich zwischen dem „Knoten Buggingen“, der Zusammenführung/„Bündelung“ der Bürgertrasse“ mit der bestehenden Rheintalbahn sowie dem Übergang in den südlich angrenzenden Planungsabschnitt „Katzenbergtunnel“ (also auf den Gemarkungen Hülhelheim, Müllheim und Auggen, welche zum „Planfeststellungsabschnitt 9.0“ gehören), soll erreicht werden, dass durch das Vorhaben der Deutschen Bahn AG auch im mittleren Markgräflerland

- a.) die Bevölkerung durch Lärm sowie
- b.) die Natur, Umwelt und Landschaft geringstmöglich beeinträchtigt werden.

(2) Der Verein erreicht sein Ziel mittels umfassender Information der Öffentlichkeit auf allen Ebenen sowie konstruktivem, sachlichem und aktivem Dialog mit allen Beteiligten und der Bevölkerung.

(3) Weder Vereinsmitglieder noch sonstige Personen, Institutionen oder Vereine dürfen durch Ausgaben aus dem Vereinsvermögen, die nicht dem Vereinszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Spenden an den Verein wie auch die Mitgliedsbeiträge sind somit gemäß der Abgabenordnung des Landes und des Bundes steuerlich abzugsfähig.

Der Verein ist berechtigt und verpflichtet, entsprechende Spendenbescheinigungen auszustellen.

§ 3 Mitgliedschaft:

Pflichten, Rechte, Aufnahme, Beendigung, Mitgliedsbeiträge, SEPA-Lastschriftverfahren

(1) Die Mitgliedschaft beinhaltet Rechte und Pflichten; die Rechte wie z. B. das Stimmrecht sind nicht übertragbar (BGB § 38). Zu den wichtigsten Pflichten der Mitglieder gehören die Beitragspflicht sowie die Treuepflicht, die Vereinsziele zu fördern und vereinsschädigendes Verhalten zu unterlassen.

Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme mit Rede- und Stimmrecht an Mitgliederversammlungen, Monatstreffen und Arbeitskreisen, Vereinsveranstaltungen usw.

(2) Mitglied werden können natürliche und juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Vereine mit vergleichbaren Vereinszielen. Ein Aufnahmeantrag muss schriftlich (formlos oder mittels Aufnahmeformular) an den Vorstand gerichtet werden; bei minderjährigen oder geschäftsunfähigen Personen muss ein gesetzlicher Vertreter dem Antrag schriftlich zustimmen.

Ein Aufnahmevertrag kommt zustande, wenn der Vorstand den Antrag annimmt und dies dem Neumitglied schriftlich mitteilt. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

(3) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit der Auflösung des Vereins oder durch Tod des Mitglieds. Sie kann jederzeit durch Austritt beendet werden, dazu ist eine schriftliche Erklärung per Einschreiben oder persönlich gegen Empfangsbestätigung an ein Vorstandsmitglied erforderlich. Eine anteilige Rückerstattung des Jahresbeitrags erfolgt nicht.

(4) Der Vorstand kann das Vertragsverhältnis mit einem Mitglied einseitig durch Ausschluss beenden, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen eine Mitgliederpflicht vorliegt, insbesondere bei vereinschädigendem Verhalten. Das beschuldigte Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör, der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und per Einschreiben zuzustellen.

(5) Verletzt ein Mitglied die Beitragspflicht, erlischt nach zweimaliger Mahnung die Mitgliedschaft automatisch.

(6) Die Höhe des Mindest-Mitglieds-Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und ist im Aufnahmeantrag sowie auf der Homepage www.bbmgl.org angegeben.

(7) Der Beitrag wird im Aufnahmejahr mit Eingang des Aufnahmeantrags sofort fällig, in den Folgejahren jährlich im Voraus zum 2. Januar oder dem darauf folgenden Bankarbeitstag.. Das Mitglied ermächtigt den Verein, die Beiträge mittels SEPA-Basis-Lastschriftverfahren einzuziehen. Das erforderliche Lastschriftmandat gilt mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag als erteilt. Eine jährliche Benachrichtigung ist somit nicht erforderlich. Über Änderungen informiert der Verein elektronisch per E-Mail und/ oder die Homepage. Das Mitglied hat zum Lastschrifttermin für eine entsprechende Kontodeckung zu sorgen; geht die Lastschrift zurück, ist der Verein berechtigt, den Beitrag mit einer angemessenen Bearbeitungsgebühr auf andere Weise einzutreiben.

(8) Eine anteilige Beitrags-Rückerstattung infolge Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt nicht.

(9) Beiträge und Spenden sind steuerlich in voller Höhe berücksichtigungsfähig, bei Beträgen bis 200,00 Euro genügt der Bankbeleg. Darüber hinaus und auf Verlangen stellt der Verein eine Quittung aus.

(10) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe des Vereins

- a) Vorstand (§ 5)
- b) Mitgliederversammlung (§ 6)

§ 5 Vorstand

(1) Drei Vorstandsvorsitzende sind das Geschäftsführungsorgan des Vereins (§ 27 (3) BGB); sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzelvertretungsberechtigt (§ 26 BGB). Unter den Vorstandsvorsitzenden sollen mindestens je ein/e Bürger/in der Gemeinden Auggen, Müllheim-Hügelheim und Müllheim sein.

(2) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie ihren Stellvertreter/innen, außerdem einem/einer Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in; letztere/r ist gesondert in ihr/sein Amt zu bestellen.

Der Vorstand bestimmt eine/n Sprecher/in; dieser lädt schriftlich oder per E-Mail mit einer Tagesordnung mit den zu fassenden Beschlüssen zu den Vorstandssitzungen ein (§ 32 BGB).

(3) Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig mit mindestens zwei Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren anwesenden Vorstandsmitgliedern.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung nach § 27 (1) BGB bestellt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der wahlberechtigten Mitglieder (natürliche, mindestens sechzehn Jahre alte Personen) auf sich vereint.

(5) Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; eine Wiederwahl ist möglich.

Eine Abwahl vor Ablauf der Amtszeit ist durch eine ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung möglich. Ergibt sich der Anlass erst aus dem Versammlungsverlauf, ist ein Eilantrag durch einfache Mehrheit der Stimmberechtigten zulässig.

Ein Rücktritt von einem Vorstandsamt ist jederzeit möglich und gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich zu erklären. Sinkt die Zahl der Vorstandsvorsitzenden unter drei, muss das rücktrittswillige Vorstandsmitglied bis zur satzungsgemäß fälligen Mitgliederversammlung in der Regel im Amt bleiben, es sei denn, eine Fortführung ist aus einem wichtigen Grund unzumutbar (Geschäftsfähigkeit des Vorstands).

(6) Die Gewählten müssen zur Annahme der Wahl befragt werden (Bestellungserklärung), da die Übernahme des Amts mit erheblichen Pflichten gegenüber dem Verein und in der Außenwirkung verbunden ist. Erst mit der Zustimmung ist die Wahl rechtsgültig.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung mit Mehrheit die Kandidatur eines abwesenden Mitglieds in den Vorstand zulassen; die Bereitschaft muss dem amtierenden Vorstand vorher schriftlich erklärt werden. Wird dieses Mitglied mit Mehrheit gewählt, muss die Bestellungserklärung umgehend schriftlich eingeholt werden, erst dann ist die Wahl rechtsgültig nach BGB.

(7) Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder zwischen Mitgliederversammlungen unter die Mindestgrenze von drei, muss zur Nachbestellung eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand bleibt bis dahin geschäftsfähig, sofern nicht vom Amtsgericht ein Notvorstand bestellt worden ist.

(8) Im Innenverhältnis regelt der Vorstand die Verteilung der Aufgaben einvernehmlich unter sich, er koordiniert auch die Öffentlichkeitsarbeit, für die er weisungsbefugt ist. Seine Entscheidungen trifft er mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen; der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Personen hinzuziehen,

(10) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

(10) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 31a BGB und Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen). Wird Entlastung von der Mitgliederversammlung erteilt, verzichtet damit der Verein auf nachträgliche Schadensersatzansprüche.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins beschließt oder mindestens zehn Prozent der mindestens sechzehnjährigen Mitglieder dies unter Beifügung der Unterschriften per Einschreiben an den Vorstand beantragen.

(3) Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einladung ergeht schriftlich; Datum, Zeit, Ort, die Tagesordnung und gegebenenfalls notwendige Entscheidungsgrundlagen sind beizufügen. Der Termin ist zusätzlich in der Presse und auf der vereinseigenen Homepage rechtzeitig bekannt zu geben. Ergänzende Anträge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern binnen einer Woche nach Zugang der Einladung schriftlich an den Vorstand zu richten.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Der Vorstand bestimmt aus seinen Mitgliedern eine Versammlungsleitung, es sei denn, die Mitgliederversammlung wählt auf Antrag mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden eine andere. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, mindestens sechzehnjährigen Mitglieder gefasst. Nur natürliche Personen sind stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Der Verlauf der Versammlung, Wahlergebnisse und Beschlüsse sind zu protokollieren.

(6) Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig. Wirksam wird sie erst nach Eintragung ins Vereinsregister. Der Vereinszweck kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder geändert werden. Wird der Vereinszweck lediglich neu gefasst, ergänzt oder erweitert, aber nicht grundlegend verändert, genügt die Drei-Viertel-Mehrheit. Die Auflösung des Vereins wird in § 9 der Satzung gesondert geregelt.

(7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder Finanzamt zur Erlangung bzw. Erhaltung der Gemeinnützigkeit gefordert werden ohne Einberufung einer zusätzlichen Mitgliederversammlung unverzüglich vorzunehmen.

(8) Die Mitgliederversammlung hat hauptsächlich folgende weitere Aufgaben:

- a) Bestätigung der Tagesordnung bzw. Behandlung von zulässigen Eilanträgen
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands, des/der Schatzmeisters/in, der Rechnungsprüfer/innen und der Leiter/innen der Arbeitskreise, Aussprache und jeweilige Entlastung. Die Berichte können, der Kassenbericht muss auch schriftlich vorgelegt werden
- c) Bestellung (Wahl) des Vorstands [nach § 27 (1) BGB]
- d) Wahl der Rechnungsprüfer/innen
- e) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge

§ 7 Monatstreffen und Arbeitskreise

Monatstreffen und Arbeitskreise bilden das Fundament der Vereinsarbeit.

(1) Die Monatstreffen sind öffentlich und finden in der Regel monatlich statt. Sie beraten über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder zum Geschäftsbereich des Vorstands gehören. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder über sechzehn Jahre gefasst und sind zu protokollieren; die Protokolle werden auf der Homepage des Vereins eingestellt und in Papierform gesammelt.

(2) Arbeitskreise

Zur Vorbereitung und Durchführung einzelner Vorhaben kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung Arbeitskreise einrichten; sie sollen insbesondere mit sachkundigen Personen und Institutionen außerhalb des Vereins zusammenarbeiten.

Ein Arbeitskreis kann nur nach Abstimmung mit dem Vorstand mit Positionen an die Öffentlichkeit treten; Arbeitskreisleiter/innen sollen an Vorstandssitzungen teilnehmen; sie haben in Bezug auf die Thematik des vertretenen Arbeitskreises Rede- und Vorschlagsrecht.

Über die jeweils bestehenden Arbeitskreise, deren Ansprechpartner/innen und ihre Ergebnisse informiert unter Anderem die vereinseigene Homepage.

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können nach Mehrheitsbeschluss einen Arbeitskreis auflösen, insbesondere bei einer längeren Untätigkeit.

§ 8 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliedschaftsverwaltung werden folgende Daten erhoben:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Kontodaten (Einzugsermächtigung).

Diese werden ausschließlich im Rahmen der Mitgliederverwaltung und -information verarbeitet und gespeichert.

Jedes Mitglied erhält auf Verlangen und nach Zustimmung des Vorstands eine aktuelle Mitgliederliste (nur Kontaktdaten).

§ 9 Kommunikation

Die Kommunikation im Verein (Einladungen zu Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, Monatstreffen, Arbeitskreisen; Informationen usw.) erfolgt in Textform, in der Regel elektronisch mittels E-Mail sowie über die Vereinshomepage. Bei fehlender Angabe einer E-Mail-Adresse muss zu Mitgliederversammlungen in Briefform schriftlich eingeladen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins/ Liquidation

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit diesem einzigen Tagesordnungspunkt nach Aussprache beschlossen werden [gemäß § 6 (2) der Satzung]. In diesem Fall beträgt die Einberufungsfrist vier Wochen. Diese Versammlung ist bei korrekter Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(2) Für die Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erscheinenden, stimmberechtigten, mindestens sechzehnjährigen Mitglieder erforderlich. Scheitert der Antrag, kann eine erneute Auflösungsversammlung frühestens nach Ablauf eines Jahres einberufen werden. Der Schatzmeister und ein weiteres Vorstandsmitglied oder ein anderes Vereinsmitglied werden zu Liquidatoren bestimmt. Ist kein rechtsfähiger Vorstand mehr vorhanden, muss das Amtsgericht dazu einen Notvorstand bestellen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Vorstand hat die Auflösung umgehend beim Vereinsregister des Amtsgerichts anzumelden [§ 74 (2) BGB] und die Liquidator/innen zu benennen.

Der Verein endet rechtlich erst nach Ablauf der Wartefristen und der erfolgten Verteilung des Vereinsvermögens.

Einstimmig von der Gründungsversammlung des „Bürger-Bündnis Bahn Markgräflerland“ am 28.2.2013 beschlossen.

Am 14.5. 2013 auf Beschluss des Vorstands nach Vorgaben der Finanzbehörde bezüglich deren Anforderungen zur Gemeinnützigkeit überarbeitet sowie für die bevorstehende Umstellung zur Harmonisierung des europäischen Lastschriftverkehrs (SEPA) und zur Kommunikation redaktionell ergänzt.